OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

55214021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552198/11/BZ/AHo

Datum:
Linz, 6. Mai 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des G. F., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F. V., X, X G., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 20. Juli 2021, GZ: BHGMWA-2019-261079/40-CW, betreffend wasserrechtliches Überprüfungsverfahren (mitbeteiligte Partei: G. P.) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. April 2022

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird dahingehend stattgegeben, dass der Spruch des angefochtenen Bescheides wie folgt lautet:

I. Es wird festgestellt, dass die ausgeführte Anlage im Wesentlichen mit der wasserrechtlichen Bewilligung vom 30. Juli 2019, GZ: BHGMWA-2019-261079/18-CW, übereinstimmt.

II. Der G. P. wird zur Erfüllung des Auflagepunktes Nr. 16 des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides die Umsetzung folgender Maßnahmen bis 31. Juli 2022 aufgetragen:

Im Bereich der Böschungsanrisse von der Oberkannte des Böschungsanrisses bis zur Unterkante der Holzpfosten ist Erdmaterial aufzubringen und zu verdichten. Die Böschungsneigung ist gleichförmig von der Oberkante bis zum Böschungsfuß auszubilden und anschließend gegen Erosion durch Aufbringung einer Kokosmatte sowie Grassamen und Hafer zu schützen. Weiters sind in diesem Bereich gut wurzelnde Sträucher, jedenfalls keine Bäume, anzupflanzen.

III. Verfahrenskosten:
[...]
Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die G. P. hat gemäß § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz iVm § 77 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz nachfolgende Verfahrenskosten zu tragen und den Betrag binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses bei sonstiger Exekution zu entrichten:

Kommissionsgebühren gemäß §§ 1 und 3 Abs. 1 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013, LGBl. Nr. 82/2013, für die Durchführung der auswärtigen mündlichen Verhandlung am 11. April 2022 für drei Amtsorgane, je 5 halbe Stunden (à 20,40 Euro), gesamt 306 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 20. Juli 2021, GZ: BHGMWA-2019-261079/40-CW, stellte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) gemäß § 121 Wasserrechtsgesetz 1959 fest, dass die Ausführung der mit Bescheid vom 30. Juli 2019, GZ: BHGMWA-2019-261079/18-CW, der G. P.(im Folgenden: mitbeteiligte Partei) wasserrechtlich bewilligten Anlage zur Ableitung von Oberflächenwässern, welche durch die Errichtung eines Geh- und Radweges samt Errichtung einer Steinschlichtung im Bereich der X (P.) anfallen, in die A. mit der erteilten Bewilligung übereinstimmt.

Begründend verwies die belangte Behörde auf die Ergebnisse der Überprüfungen des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 26. August 2021. Der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) fordert zusammengefasst ein ordnungsgemäßes Schutzgeländer auf der errichteten Steinmauer als Absturzsicherung bei Waldarbeiten, die Herstellung des Urgeländes der Böschung, den Rückbau eines Zufahrtsweges zu seinem Waldgrundstück und die Verlegung eines Verteilerkastens.

Begründend führt der Bf im Wesentlichen aus, dass aufgrund der Höhe der Steinmauer das Schutzgeländer für Waldarbeiten zu errichten sei. Dies sei auch mit Vertretern der mitbeteiligten Partei besprochen worden. Die mitbeteiligte Partei habe jedoch nur einen Schutz gegen herabfallende Steine errichtet. Hinsichtlich der Böschung sei an einer Stelle Material abgetragen und nur eine Kokosmatte darüber gelegt worden. Die Böschung sei so herzustellen, dass sie wieder bepflanzbar ist. Weiters sei die Zufahrt zu seinem Wald verlegt und im Bereich des von ihm genutzten Holzlagerplatzes ein Verteilerkasten errichtet worden. Die Zufahrt weise ein zu steiles Quergefälle auf und der Verteilerkasten hindere bei der Nutzung seines Holzlagerplatzes.

I.3. Mit Schreiben vom 14. September 2021 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verfahrensaktes samt Projektunterlagen zur Entscheidung vor.

I.4. Nach Beschwerdemitteilung erstattete die mitbeteiligte Partei mit Eingabe vom 6. Oktober 2021 eine Stellungnahme. Zusammengefasst wurde vorgebracht, dass eine Absturzsicherung gegen herabfallende Steine und eine Absperrung gegen das Betreten fremder Personen errichtet worden seien. Der steilere Bereich der Böschung sei mittels Kokosmatte gesichert worden. Eine Versetzung des Verteilerkastens komme nicht in Betracht, jedoch können Absicherungsmaßnahmen gegen Beschädigungen angeboten werden.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. April 2022 im Gemeindeamt der mitbeteiligten Partei. Zur Verhandlung sind der Bf samt rechtsanwaltlicher Vertretung und der Bürgermeister der mitbeteiligten Partei erschienen. Zudem wurde ein Amtssachverständiger für Wasserbautechnik beigezogen, welcher gutachterliche Ausführungen erstattete. Im Zuge der Verhandlung fand mit den anwesenden Parteien auch ein Lokalaugenschein an Ort und Stelle statt.

Nach durchgeführtem Lokalaugenschein und Erörterung der Sach- und Rechtslage schränkte der Bf das Beschwerdevorbringen ein und präzisierte dahingehend, dass die Frage des Verteilerkastens zusammen mit dem Holzlagerplatz sowie das Quergefälle der Straße, soweit dieses den gefahrlosen Holztransport beeinträchtigt, zivilrechtliche Fragestellungen darstellen und diese Problematik im gegenständlichen Beschwerdeverfahren daher nicht zu behandeln sei.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

II.2.1. Mit Eingabe vom 6. Mai 2019 legte die mitbeteiligte Partei der belangten Behörde das wasserrechtliche Einreichprojekt „*X (P.)*“ vom 20. April 2019 vor und ersuchte um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Sammlung der Oberflächenwässer über Straßeneinlaufschächte und die Einleitung der Oberflächenwässer über einen geplanten Regenwasserkanal in die A.. Dieses Projekt hatte die Errichtung eines Geh- und Radweges auf den Grundstücken Nr. X, Nr. X und Nr. X, alle KG K., zum Gegenstand. Dafür waren eine Straßenverbreiterung in Form eines 1,50 m breiten Radstreifens und angrenzend die Errichtung eines 1,50 m breiten Gehsteigs sowie die Errichtung einer Steinschlichtung zur Böschungssicherung vorgesehen.

Der Bf ist Eigentümer des unmittelbar an die gegenständliche Gemeindestraße angrenzenden und oberhalb der Steinschlichtung befindlichen (Wald-)Grundstücks Nr. X, KG K..

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 30. Juli 2019, GZ: BHGMWA-2019-261079/18-CW, erteilte die belangte Behörde der mitbeteiligten Partei die wasserrechtliche Bewilligung zur Ableitung von Oberflächenwässern, welche durch die Errichtung des Geh- und Radweges im Bereich der X (P.) anfallen, in die A. sowie zur Errichtung und zum Betrieb aller hiefür erforderlichen Anlagen bei gleichzeitiger Vorschreibung nachstehender Nebenbestimmungen (Hervorhebungen nicht übernommen):

„G) Nebenbestimmungen:

1. Die Baumaßnahmen sind fachgerecht und – soweit nachstehend nicht ausdrücklich anders verlangt wird – projektgemäß und wie im Befund beschrieben auszuführen

und von der Konsensinhaberin stets in einem funktionstüchtigen und technisch einwandfreien Zustand zu erhalten.

[…]

9. Betreffend Höhengestaltung der Stützmauer ist Herr G. F. zeitgerecht vor Beginn der Bauarbeiten telefonisch (Tel.Nr. X) zu informieren.

[…]

13. Die Standsicherheit der Bauwerke ist durch eine fachgerechte Bemessung und Ausführung zu gewährleisten. Die standsichere Ausführung ist durch ein befugtes Zivilingenieurbüro (Statiker) zu bestätigen.

[…]

14. An der Oberkante der geplanten Steinmauer ist entsprechend den einschlägigen technischen Vorgaben bzw. Normen eine Absturzsicherung bei Erfordernis anzubringen.

[…]

16. Im Zuge der Baufertigstellung sind die berührten Grundflächen im Sinne ihrer derzeitigen Nutzung wieder ordnungsgemäß Instand zu setzen, zu rekultivieren und zu besamen. Die vorübergehende Beanspruchung von privaten Grundflächen ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken. Vorübergehend beanspruchte Zufahrtswege und Grundstücke sind wiederum in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.“

II.2.2. Zur Übereinstimmung der ausgeführten Anlage mit der erteilten Bewilligung samt Nebenbestimmungen ist Folgendes festzustellen:

A. Zu Auflagepunkt Nr. 13 (Anm.: Nachweis Standsicherheit):
Die Standsicherheit der Steinschlichtung wurde mit einem umfassenden statischen Nachweis vom 21. Juni 2021 vom Büro M. D., Z. f. B. GmbH, nachgewiesen bzw. bestätigt.

B. Zu Auflagepunkt Nr. 14 (Anm.: Absturzsicherung):
Im wasserrechtlichen Einreichprojekt war keine Absturzsicherung vorgesehen. Weiters hat der Bf in seiner Stellungnahme zur Verhandlungsschrift vom 25. Juli 2019 keine Absturzsicherung für Personen gefordert. Im Kollaudierungsbericht wurde zur Absturzsicherung festgehalten, dass bisher keine Absturzsicherung durchgeführt wurde und diese – bei Erfordernis – nachgerüstet werden solle.

Aus fachlicher Sicht wurde zu dieser Auflage (im behördlichen Verfahren) angeführt, dass eine Absturzgefahr für Personen nur dann besteht, wenn die aus Steinen errichtete Stützmauer unbefugt von fremden Personen betreten wird. Unter folgenden Gesichtspunkten kann auf die Anbringung einer Absturzsicherung entlang der Oberkante der Steinschlichtung verzichtet werden:

- Laut den Querprofilen 10, 11 und 12 hatte die ursprüngliche Waldböschung, vor Errichtung der Steinmauer, eine Neigung von rd. 1:0,8 bis 1:0,9 bzw. zwischen rd. 40 bis 45 Grad. Eine Holzbewirtschaftung bzw. das Fällen von Bäumen war daher bei den ursprünglichen Geländeverhältnissen auch nur

unter entsprechenden Absicherungsmaßnahmen der arbeitenden Personen möglich. Bei einer künftig durchzuführenden Bewirtschaftung der Waldfläche oberhalb der Steinschlichtung stellt die Anbringung eines Geländers für sich alleine keine ausreichende Schutzmaßnahme gegen das Abstürzen über die Böschung bzw. die Steinmauer dar und sind deshalb die Personen in anderer geeigneter Weise (z.B. Seilsicherung von oben, Durchführung der Arbeiten über einer Hebebühne von der Straße aus und dergleichen) vor Absturz zu schützen.

- Die Häufigkeit der durchzuführenden Arbeiten (einmal in 20, 30 oder 40 Jahren) unter Berücksichtigung des Umstandes, dass bei der Durchführung der Arbeiten grundsätzlich geeignetere Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.
- Bei der Fällung von Bäumen besteht die Gefahr, dass der Baum in Richtung Radweg bzw. Straße stürzt und das Geländer zerstört.
- Zur Verhinderung eines unbefugten Betretens der Steinmauer wurde ein Hinweisschild „Betreten verboten“ am südlichen Ende der Steinsicherung zusätzlich vorgeschrieben und auch angebracht.

C. Zu Auflagepunkt Nr. 16 (Rekultivierung berührter Grundflächen):
Im Zusammenhang mit der Rekultivierung der Böschung wurde im Rahmen des am 11. April 2022 durchgeführten Lokalaugenscheins zwischen dem Bf und der mitbeteiligten Partei die Aufbringung von Erdmaterial aufwärts der Steinschlichtung wie folgt vereinbart:

„*Im Bereich der Böschungsanrisse von der Oberkante des Böschungsanrisses bis zur Unterkante der Holzpfosten ist Erdmaterial aufzubringen und zu verdichten. Die Böschungsneigung ist gleichförmig von der Oberkante bis zum Böschungsfuß auszubilden und anschließend gegen Erosion durch Aufbringung einer Kokosmatte sowie Grassamen und Hafer zu schützen. Weiters sind in diesem Bereich gut wurzelnde Sträucher, jedenfalls keine Bäume, anzupflanzen.*“

Durch die vereinbarte Aufbringung des Erdmaterials sind keine maßgeblichen bzw. negativen Auswirkungen auf die Standsicherheit der Steinschlichtung zu erwarten.

Durch eine allfällige Nichterfüllung der Auflagepunkte Nr. 13, Nr. 14 oder Nr. 16 des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheids sind bei entsprechender Wartung, Instandhaltung und Pflege der Anlage durch die mitbeteiligte Partei keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf den Bf zu erwarten.

II.3. Beweiswürdigung:

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich vollständig aus dem Verfahrensakt und dem durchgeführten Beweisverfahren.

Die Feststellungen zur Errichtung der Anlage und zur Umsetzung der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen bzw. Auflagen ergeben sich vor allem aus der am 11. April 2022 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung samt Lokalaugenschein und insbesondere aus den schlüssigen, widerspruchsfreien und gut nachvollziehbaren Ausführungen des beigezogenen Amtssachverständigen für Wasserbautechnik.

Hinsichtlich dem Erfordernis einer Absturzsicherung wird den schlüssigen Ausführungen des Amtssachverständigen gefolgt. Insbesondere ist betreffend die Absturzsicherung bei Waldarbeiten nachvollziehbar, dass im gegenständlichen Fall keine derartige Absturzsicherung erforderlich ist, weil aufgrund der bereits ursprünglich vorhandenen Neigung der Waldböschung vor Errichtung der Steinmauer von rd. 40 bis 45 Grad eine Holzbewirtschaftung bzw. das Fällen von Bäumen auch nur unter entsprechenden Absicherungsmaßnahmen der arbeitenden Personen möglich war. Dies hat auch der Lokalaugenschein an Ort und Stelle bestätigt.

Des Weiteren ist dazu auf die rechtliche Beurteilung in Bezug auf die im wasserrechtlichen (Kollaudierungs-)Verfahren beschränkten subjektiven Rechte zu verweisen. Das Vorbringen des Bf, dass der beigezogene Amtssachverständige lediglich wasserbautechnische Belange abdecken könne, ist insbesondere deshalb nicht ausschlaggebend, weil auch aus rechtlicher Sicht kein anderes Ergebnis für den Bf zu erzielen ist.

Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde die Sach- und Rechtslage an Ort und Stelle ausführlich erörtert. Zur festgestellten Vereinbarung zwischen dem Bf und der mitbeteiligten Partei hinsichtlich der Rekultivierung der Böschung wird festgehalten, dass diese in Abstimmung mit dem Amtssachverständigen für Wasserbautechnik erfolgte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, idgF lauten:

Grundsätze für die Bewilligung
hinsichtlich öffentlicher Interessen und fremder Rechte

§ 12. (1) Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung ist derart zu bestimmen, dass das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.

(2) Als bestehende Rechte im Sinne des Abs. 1 sind rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum anzusehen.

[...]

Überprüfung der Ausführung von Wasseranlagen

§ 121. (1) Die Ausführung einer nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes oder unter Mitanwendung diese Bundesgesetzes bewilligungspflichtigen Wasseranlage ist unverzüglich der für die Erteilung der Bewilligung zuständigen Behörde bekannt zu geben. Diese hat sich in einem auf Kosten des Unternehmers durchzuführenden Verfahren von der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung, bei Trieb- und Stauwerken insbesondere auch von der richtigen und zweckmäßigen Setzung der Staumaße, zu überzeugen, die Messungsergebnisse schriftlich festzuhalten, das Ergebnis dieser Überprüfung durch Bescheid auszusprechen und die Beseitigung etwa wahrgenommener Mängel und Abweichungen zu veranlassen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden. Wird bei einer Fristüberschreitung die Bewilligung nicht ausdrücklich für erloschen erklärt, so gilt die Anlage als fristgemäß ausgeführt (§ 112 Abs. 1).

III.2. Zusammengefasst bringt der Bf vor, dass die Ausführung der Anlage nicht mit der erteilten Bewilligung übereinstimme, weil kein ordnungsgemäßes Schutzgeländer als Absturzsicherung bei Waldarbeiten errichtet und das Urgelände der Böschung nicht fachgerecht wieder hergestellt worden sei. Dies beeinträchtige die Standsicherheit der Bäume. Zudem fordert der Bf in der Beschwerde den Rückbau eines Zufahrtsweges zu seinem Waldgrundstück und die Verlegung eines Verteilerkastens.

Vorab ist festzuhalten, dass es sich bei dem gegenständlichen Verfahren um ein wasserrechtliches Überprüfungsverfahren nach § 121 WRG 1959 handelt. Das wasserrechtliche Überprüfungsverfahren hat die Aufgabe, festzustellen, ob die ausgeführte Anlage mit der erteilten Bewilligung übereinstimmt. Aus diesem Zweck des Überprüfungsverfahrens ergibt sich, welche Einwände von den Parteien vorgebracht werden können, nämlich solche, die eine ihre Rechte beeinträchtigende mangelnde Übereinstimmung der ausgeführten mit der bewilligten Anlage geltend machen und solche, mit denen die Verletzung ihrer Rechte durch eine allfällige nachträgliche Bewilligung von Abweichungen vorgebracht wird. Einwendungen, die sich gegen das Vorhaben selbst oder den Bewilligungsbescheid richten, sind unzulässig (vgl. VwGH 10.06.1997, 97/07/0016).

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen ist das Vorbringen des Bf wie folgt zu beurteilen:

III.2.1. Zur Absturzsicherung (Auflage Nr. 14):

Die im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid einschlägige Auflage Nr. 14 lautet: „*An der Oberkante der geplanten Steinmauer ist entsprechend den einschlägigen technischen Vorgaben bzw. Normen eine Absturzsicherung bei Erfordernis anzubringen.*“

III.2.1.1. Zuerst ist insbesondere auf Basis obiger Ausführungen zu prüfen, ob der Bf das Recht auf eine Absturzsicherung im Rahmen des gegenständlichen wasserrechtlichen Überprüfungsverfahrens überhaupt geltend machen kann.

Der Verwaltungsgerichtshof vertritt die Ansicht, dass § 121 WRG 1959 auf den nicht zulässigen Eingriff in fremde Rechte verweist (VwGH 08.07.2004, 2003/07/0097). Unter diesen fremden Rechten sind subjektive, durch das WRG 1959 gewährleistete Rechte, wie z.B. die Rechte nach § 12 Abs. 2 WRG 1959, zu verstehen (vgl. VwGH 18.01.2018, Ra 2017/07/0134, mwN). § 12 Abs. 2 leg. cit. nennt als – schutzbedürftige – bestehende Rechte rechtmäßig geübte Wassernutzungen, Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum.

Bei einem nach dem WRG 1959 zu beurteilendem Vorhaben sind die Nachbarn auf die Geltendmachung einer Verletzung ihrer wasserrechtlichen Rechte durch dieses Vorhaben beschränkt (VwGH 21.06.2018, Ra 2016/07/0071; 23.05.2019, Ro 2018/07/0044).

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts berührt die Frage, ob die im Bewilligungsbescheid aufgenommene Nebenbestimmung betreffend Absturzsicherung umgesetzt wurde, nicht die Feststellung der Übereinstimmung der ausgeführten mit der bewilligten Anlage gemäß § 121 Abs. 1 WRG, weil aus dieser Absturzsicherung kein wasserrechtlich relevantes Recht erwächst. Ein solches Recht kann nur aus Vorschreibungen erwachsen, die der Sicherung von durch die Wasserrechtsbehörde zu wahrenden Rechten dienen oder auf denen aufbauend von der Wasserrechtsbehörde Maßnahmen zur Sicherung von Rechten zu treffen sind (so auch VwGH 10.06.1997, 97/07/0016).

Als Zwischenergebnis ist somit festzuhalten, dass das vom Bf geforderte Recht auf eine Absturzsicherung im gegenständlichen wasserrechtlichen Überprüfungsverfahren nicht geltend gemacht werden kann.

III.2.1.2. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass zur Überprüfung, ob die ausgeführte Anlage hinsichtlich der Absturzsicherung der Bewilligung entspricht, nach der Formulierung der Auflage zuerst zu untersuchen wäre, ob eine solche überhaupt erforderlich ist. Wenn nicht, wäre die gegenständliche Auflage – auch ohne Absturzsicherung – bereits erfüllt.

Nach dem durchgeführten verwaltungsgerichtlichen Ermittlungsverfahrens und den getroffenen Feststellungen kann von dem Erfordernis einer Absturzsicherung (für Personen im Zuge von Waldarbeiten) nicht ausgegangen werden. Dazu ist insbesondere auf die fachlichen Ausführungen des Amtssachverständigen zu verweisen, wonach bereits aufgrund der ursprünglichen Geländeverhältnisse (Neigung von rd. 40 bis 45 Grad) entsprechende Absicherungsmaßnahmen bei der Waldbewirtschaftung erforderlich waren bzw. sind und aufgrund der geringen

Häufigkeit von durchzuführenden Arbeiten geeignetere Sicherungsmaßnahmen gegeben sind. Zusätzlich besteht bei der Fällung von Bäumen die Gefahr, dass der Baum in Richtung Radweg bzw. Straße stürzt und das Geländer zerstört.

Im Übrigen ist festzuhalten, dass Hintergrund der Auflage eine allfällige Absturzgefahr von fremden Personen, welche die Steinmauer unbefugter Weise betreten, war. Zweck der Auflage war jedenfalls nicht eine Absturzsicherung für Waldarbeiten. Daher wurde zur Verhinderung eines unbefugten Betretens der Steinmauer ein Hinweisschild „*Betreten verboten*“ am südlichen Ende der Steinsicherung vorgeschrieben und auch angebracht.

Unter diesen Aspekten ist die Erforderlichkeit einer Absturzsicherung bei Waldarbeiten auf Basis der gegenständlichen Auflage nicht ersichtlich.

III.2.1.3. Zudem stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob die gegenständliche Auflage Nr. 14 dem Bestimmtheitsgebot des § 59 Abs. 1 AVG entspricht. Inhaltlich völlig unbestimmte Auflagen können nämlich kein Prüfungsmaßstab dafür sein, ob die ausgeführte Anlage mit der Bewilligung übereinstimmt (vgl. VwGH 24.03.2011, 2007/07/0151).

Ob eine dem Bescheid beigefügte Auflage dem Bestimmtheitsgebot entspricht, bemisst sich nach den Umständen des Einzelfalls, wobei die diesbezüglichen Anforderungen nicht überspannt werden dürfen. Wenn in der Rechtsprechung davon die Rede ist, Auflagen müssten so bestimmt sein, dass ohne weiteres Ermittlungsverfahren und neuerliche Entscheidung eine Vollstreckungsverfügung ergehen kann, so bedeutet dies nicht, dass in einem Vollstreckungsverfahren jegliche Ermittlungen unzulässig sind. An gesetzwidriger Unbestimmtheit und mangelnder Vollstreckungstauglichkeit leidet eine Auflage aber dann, wenn Ermittlungen und Entscheidungen, die von Gesetzes wegen im Verfahren zur Erlassung des Titelbescheides zu tätigen waren, durch die Art der Formulierung der Auflage in das Vollstreckungsverfahren verschoben werden. Diese für das Verhältnis zwischen Titelbescheid und Vollstreckungsverfügung von der Rechtsprechung herausgearbeiteten Grundsätze gelten auch für das Verhältnis zwischen wasserrechtlichem Bewilligungsbescheid und Überprüfungsbescheid (vgl. VwGH 21.10.1999, 99/07/0080).

Selbst wenn dem Bf abstrakt ein vom WRG 1959 gedecktes Recht auf eine Absturzsicherung zukommen würde, ist die Formulierung der gegenständlichen Auflage, eine „Absturzsicherung bei Erfordernis“ anzubringen, zu unbestimmt und nicht ausreichend konkretisiert.

Auch unter Berücksichtigung, dass dem Bestimmtheitsgebot des § 59 Abs. 1 AVG bereits dann Rechnung getragen wird, wenn der Inhalt für den Bescheidadressaten allenfalls unter Zuziehung von Fachleuten objektiv eindeutig erkennbar ist, ist die

Auflage im gegenständlichen Fall nicht ausreichend bestimmt. So bleibt in objektiver Hinsicht unklar, nach welchen Maßstäben (arg.: „bei Erfordernis“) zu beurteilen ist, ob die Absturzsicherung überhaupt anzubringen ist (z.B. konkrete Ausgestaltung der Mauer, tatsächlich zu verrichtende forstliche Arbeiten, ausreichende Möglichkeit zur [Selbst-]Sicherung bei Forstarbeiten, etc.) und welche Voraussetzungen diese allenfalls zu erfüllen hat.

Es ist bereits ein Hinzuziehen von Fachleuten zur Beantwortung der Frage notwendig, ob eine Erforderlichkeit der Absturzsicherung (für Personen im Zuge der Waldbewirtschaftung) und im weiteren Sinn der Auflage überhaupt besteht. Diese Ermittlungen hat die belangte Behörde durch die Formulierung der Auflage in das Überprüfungs- bzw. Vollstreckungsverfahren verschoben. Zur Vollstreckung dieser Auflage wären daher Ermittlungen zur Erforderlichkeit der Auflage durchzuführen, die ihren Platz – allenfalls – im Bewilligungsverfahren hatten.

Zusätzlich ist missverständlich, was im konkreten Fall unter einer „Absturzsicherung“ zu verstehen ist bzw. ob es sich dabei um eine Absturzsicherung für Personen oder um eine Sicherung vor abstürzendem Geröll handeln soll.

Insgesamt ist die Auflage derart unbestimmt, dass eine allfällige Nichterfüllung die mit angefochtenem Bescheid getroffene Feststellung der Übereinstimmung der ausgeführten mit der bewilligten Anlage gemäß § 121 Abs. 1 WRG nicht hindert.

III.2.1.4. Zusammengefasst ist zur Auflage Nr. 14 des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheids festzuhalten, dass einerseits aus der gegenständlichen „Absturzsicherung“ kein wasserrechtlich relevantes Recht erwächst, welches vom Bf im Rahmen des gegenständlichen Überprüfungsverfahrens erfolgreich geltend gemacht werden kann. Andererseits entspricht die Auflage nicht dem Bestimmtheitsgebot. Inhaltlich ist die Beschwerde in diesem Punkt daher abzuweisen.

III.2.2. Zur Standsicherheit der Bauwerke (Auflage Nr. 13):

Zum Vorbringen des Bf in der mündlichen Verhandlung, dass die Standsicherheit der Bäume durch Abrollen bzw. Abgleiten von Schotter- und Gesteinsmaterial langfristig beeinträchtigt werden könne, ist auf die fachlichen Ausführungen des Amtssachverständigen zu verweisen. Demnach wurde die Standsicherheit der Steinschlichtung mit einem umfassenden statischen Nachweis von einem Fachunternehmen bestätigt.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Baumaßnahmen laut Kollaudierungsoperat von einem befugten Fachunternehmen projektgemäß und fachgerecht ausgeführt wurden.

Aus diesen Gründen ergeben sich nach dem durchgeführten Ermittlungsverfahren keine Anhaltspunkte, dass die Standsicherheit der Anlage bzw. der Böschung nicht gewährleistet und die Steinschlichtung nicht fachgerecht errichtet worden wäre.

III.2.3. Zur Rekultivierung der Böschung (Auflage Nr. 16):

Nach dieser Auflage sind die „*berührten Grundflächen im Sinne ihrer derzeitigen Nutzung wieder ordnungsgemäß Instand zu setzen, zu rekultivieren und zu besamen*“.

Im Rahmen des durchgeführten verwaltungsgerichtlichen Lokalaugenscheins wurde zwischen dem Bf und der mitbeteiligten Partei vereinbart, dass im Bereich der Böschungsanrisse von der Oberkante des Böschungsanrisses bis zur Unterkante der Holzpfosten (zusätzliches) Erdmaterial aufgebracht und verdichtet wird. Bei der Umsetzung ist die Böschungsneigung gleichförmig von der Oberkante bis zum Böschungsfuß auszubilden und anschließend gegen Erosion durch Aufbringung einer Kokosmatte sowie Grassamen und Hafer zu schützen. Weiters sind in diesem Bereich gut wurzelnde Sträucher, jedenfalls keine Bäume, anzupflanzen.

Der Bf gab an, mit den bezeichneten Maßnahmen einverstanden zu sein und dass dadurch aus seiner Sicht die Auflage Nr. 16 des Bewilligungsbescheides als erfüllt anzusehen ist.

Nachdem der Inhalt dieser Vereinbarung in Abstimmung mit dem Amtssachverständigen vereinbart wurde und auch sonst keine Bedenken dagegen bestehen, wird der angefochtene Bescheid – wie im Spruch ersichtlich – um die Vorschreibung dieser Maßnahme ergänzt.

III.2.4. Zum Zufahrtsweg und zum Verteilerkasten:

Das dahingehende Beschwerdevorbringen wurde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung eingeschränkt bzw. dahingehend präzisiert, dass die Fragen betreffend den Verteilerkasten zusammen mit dem Holzlagerplatz und das Quergefälle des Zufahrtsweges, soweit dadurch der gefahrlose Holztransport beeinträchtigt wird, zivilrechtliche Fragestellungen darstellen und diese Problematik im gegenständlichen Beschwerdeverfahren daher nicht näher zu behandeln ist.

Lediglich vollständigkeitshalber ist daher festzuhalten, dass diese „Maßnahmen“ ursprünglich nicht Inhalt des eingereichten Projekts waren und vor allem nicht Gegenstand der wasserrechtlichen Bewilligung sind. Dieses Vorbringen des Bf ist bereits aus diesem Grund im wasserrechtlichen Überprüfungsverfahren nicht zielführend.

III.3. Kommissionsgebühren (Spruchpunkt II.):

Hinsichtlich der festgesetzten Gebühren ist auszuführen, dass nach § 17 VwGVG die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden sind. Daraus ergibt sich, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorzuschreiben sind. Es hat jene Partei dafür aufzukommen, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat. Unabhängig davon, dass nach Anzeige der Bauvollendung eines bewilligten Vorhabens (§ 112 Abs. 6 WRG 1959) das Überprüfungsverfahren nach § 121 WRG 1959 amtswegig einzuleiten ist, ist gemäß § 121 Abs. 1 WRG 1959 das Überprüfungsverfahren „auf Kosten des Unternehmers“, worunter der Inhaber der wasserrechtlichen Bewilligung zu verstehen ist, durchzuführen (VwGH 24.09.2015, 2012/07/0167). Es sind daher der mitbeteiligten Partei die angefallenen Kommissionsgebühren vorzuschreiben.

Der Tarif der Kommissionsgebühren beträgt gemäß § 3 der Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 (Oö. LKommGebV 2013) für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes für jede angefangene halbe Stunde und für jedes teilnehmende Amtsorgan außerhalb der Amtsräume 20,40 Euro. Bei der mündlichen Verhandlung am 11. April 2022 vor Ort waren die zuständige Richterin, eine Schriftführerin sowie der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigezogene wasserbautechnische Amtssachverständige anwesend. Die Verhandlung dauerte insgesamt fünf halbe Stunden.

Für die mitbeteiligte Partei fallen daher gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs. 1 AVG iVm §§ 1 und 3 Abs. 1 der Oö. LKommGebV 2013 für die auswärtige mündliche Verhandlung samt Lokalaugenschein Kommissionsgebühren in Höhe von 306 Euro (20,40 Euro x 5 x 3) an.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen einheitlichen und in der Entscheidung zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungs-

gerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner